

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

des OGAW-Sondervermögens

Concentra

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Concentra“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **2. Februar 2024** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist eine Modifizierung der vom Fonds angewandten Strategie für nachhaltige Schlüsselindikatoren mit relativem Ansatz (die „KPI-Strategie (relativ)“).

So wird zukünftig im Rahmen der Anwendung der KPI-Strategie (relativ) seitens der Verwaltungsgesellschaft das Ziel verfolgt, dass die gewichtete durchschnittliche Treibhausgas-Intensität (die „THG-Intensität“) des Portfolios des Fonds auf börsentäglicher Basis mindestens 30 % (ehemals mindestens 20 %) niedriger ist als die gewichtete durchschnittliche TGH-Intensität des Vergleichsindex (DAX ®) des Fonds. Börsentäglich werden weiterhin die THG-Intensität des Portfolios des Fonds sowie die THG-Intensität des Vergleichsindex des Fonds dahingehend miteinander verglichen, ob die THG-Intensität des Portfolios des Fonds ab dem 02.02.2024 mindestens 30 % niedriger als die THG-Intensität des Vergleichsindex des Fonds ist.

Zudem wird in § 3 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds klargestellt, dass alle Emittenten, in welche der Fonds investiert bzw. die für das Fondsvermögen erworben werden, die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten müssen.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des diesbezüglich geänderten § 1 Abs. 2 sowie des § 3 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der jeweils mit Wirkung zum **2. Februar 2024** gültig ist:

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Anlagestrategie und -ziel

(1) [.....]

(2) *Das OGAW-Sondervermögen verfolgt im Rahmen der Anwendung der KPI-Strategie (relativ) das folgende Ziel:*

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) des Portfolios des OGAW-Sondervermögens (Nachhaltigkeits-

Indikator gemäß § 1 Abs. 3) muss auf börsentäglicher Basis mindestens 30,00 % niedriger als die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Umsatz) der Benchmark des OGAW-Sondervermögens sein. Benchmark des OGAW-Sondervermögens ist der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) genannte Vergleichsindex.

[...]

§ 3 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien

- (1) *Mindestens 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, welche mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden können. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben c) und d), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5) können nicht mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b), Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese Vermögensgegenstände wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, die mittels des Nachhaltigkeits-Indikators gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden können und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.*
- (2) [...]
- (3) [...]

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **7. September 2023**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)